Kleine Anfrage

der Fraktion der FDP

betr. **Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Höhe des Kindergeldes, bzw. der Halb- und Vollwaisenrente während der Schul- und Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hält die Bundesregierung die Bestimmungen in zahlreichen Gesetzen noch für zeitgemäß, nach denen die übliche Weitergewährung von Kindergeld, Halb- und Vollwaisenrente im Falle einer Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. bzw. 27. Lebensjahres davon abhängig gemacht wird, daß die Betroffenen ledig sind?

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es bei dem eindeutigen Charakter einer Ausbildungsbeihilfe dieser Leistungen zweckmäßig wäre, bis zum Inkrafttreten eines allgemeinen Ausbildungsförderungsgesetzes Änderungen dahin gehend vorzunehmen, daß bei entsprechenden Voraussetzungen Ausbildungsbeihilfen in Höhe des Kindergeldes bzw. der Halb- und Vollwaisenrente von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. bzw. des 27. Lebensjahres gewährt werden, unabhängig davon, ob die Betroffenen ledig oder verheiratet sind?

3. Welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien müßten bei einer entsprechenden Regelung geändert bzw. ergänzt werden?

4. Ist die Bundesregierung bereit, und wenn ja bis wann, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen bzw. auf entsprechende Änderungen sonstiger vergleichbarer Bestimmungen hinzuwirken?

Bonn, den 19. September 1967

Mischnick und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51